

# **JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2019 UND LAGEBERICHT**

**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

**Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des  
öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau  
Ellerau**



## Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019 .....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019 .....	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 .....	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers .....	5
Allgemeine Auftragsbedingungen .....	6



Kommunalbetriebe Ellerau, Ellerau  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	Passiva
	€	€	€		€	€	€	
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.774,00	1.989,00	II. Rücklagen				
				1. Allgemeine Rücklage	2.413.862,43		2.413.862,43	
				2. Zweckgebundene Rücklage	363.270,84		363.270,84	
II. Sachanlagen						2.777.133,27	2.777.133,27	
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.563.781,00		1.628.724,00	III Gewinn/Verlust				
2. Grundstücke ohne Bauten	1.061.447,00		1.062.500,00	1. Gewinn des Vorjahres	64.390,46		33.330,91	
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.299.290,00		1.342.065,00	2. Jahresgewinn	25.393,58		31.059,55	
4. Abwassersammlungsanlagen	6.045.735,67		5.835.660,83			89.784,04	64.390,46	
5. Verteilungsanlagen	2.249.579,25		2.292.050,50	<b>B. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen</b>		765.188,59	686.688,81	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	267.203,00		311.622,00	<b>C. Ertragszuschüsse, Kanalanschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse</b>				
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36.168,23		787.773,27	1. Empfangene Ertragszuschüsse	1.115.424,50		1.064.932,00	
		13.523.204,15	13.260.395,60	2. Kanalanschlussbeiträge	711.772,78		711.772,78	
III Finanzanlagen				3. Baukostenzuschüsse für öffentliche Entwässerung	1.972.496,21		1.899.462,19	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		61.918,82	61.918,82	4. Unentgeltlich überlassene Entwässerungsanlagen	1.303.428,54		1.303.428,54	
						5.103.122,03	4.979.595,51	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Rückstellungen</b>				
I. Vorräte				1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	35.661,32		44.858,84	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		549.126,42	520.633,56	2. Steuerrückstellungen	49.138,40		118.138,40	
				3. Sonstige Rückstellungen	166.900,00		123.000,00	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						251.699,72	285.997,24	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341.280,85		225.785,16	<b>E. Verbindlichkeiten</b>				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.470.319,98	3.950.275,76	
im Vorjahr:	0,00			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.436.795,34			
2. Forderungen an verbundene Unternehmen	63.299,77		63.519,68	im Vorjahr:	631.501,12			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		301.271,53	583.412,18	
im Vorjahr:	0,00			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	301.271,53			
3. Forderungen an die Gemeinde Ellerau	180.272,44		140.836,24	im Vorjahr:	583.412,18			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00			3. Sonstige Verbindlichkeiten		25.161,61	27.839,89	
im Vorjahr:	0,00			davon				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	61.525,24		84.291,12	a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	25.161,61			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00			im Vorjahr:	27.839,89			
im Vorjahr:	0,00			b) aus Steuern:	0,00			
		646.378,30	514.432,20	im Vorjahr:	0,00			
III Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.030,06	2.110,62	c) im Rahmen der sozialen Sicherheit:	0,00			
				im Vorjahr:	0,00			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		5.049,02	4.753,32			4.796.753,12	4.561.527,83	
				<b>F. Passive latente Steuern</b>		7.800,00	10.900,00	
		<b>14.791.480,77</b>	<b>14.366.233,12</b>			<b>14.791.480,77</b>	<b>14.366.233,12</b>	



# Kommunalbetriebe Ellerau, Ellerau

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 €	2019 €	2018 €
1 Umsatzerlöse	3.396.614,86		3.188.413,78
2 Sonstige betriebliche Erträge	<u>22.747,02</u>		<u>54.294,60</u>
		3.419.361,88	3.242.708,38
3 Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	873.297,73		862.900,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>887.028,63</u>		<u>830.251,32</u>
		1.760.326,36	1.693.151,52
4 Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	488.807,99		473.809,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>149.837,12</u>		<u>145.535,05</u>
davon für Altersversorgung € 66.438,62 (Vorjahr T€ 65)		638.645,11	619.344,87
5 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		653.580,15	557.857,87
6 Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>273.346,42</u>	<u>272.736,05</u>
		3.325.898,04	3.143.090,31
7 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen		51.689,32	54.996,96
9 Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		25.154,49	25.775,98
10 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		40.213,89	38.308,00
<b>11 Ergebnis nach Steuern</b>		<u><b>26.715,12</b></u>	<u><b>32.089,09</b></u>
12 Sonstige Steuern		1.321,54	1.029,54
<b>13 Jahresgewinn</b>		<u><b>25.393,58</b></u>	<u><b>31.059,55</b></u>

### Nachrichtlich :

Vorschlag zur Behandlung des Jahresgewinnes /-verlustes

a) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00
b) zur Einstellung in die Rücklagen	0,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen	25.393,58
d) zum Ausgleich des Verlustvortrages	<u>0,00</u>
	<u>25.393,58</u>



# **Kommunalbetriebe Ellerau**

## **Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau**

---

### **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019**

#### **1. Allgemeine Angaben**

Die Kommunalbetriebe Ellerau (KBE) wurden als Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2006 durch Neugründung errichtet. Die KBE werden als Kommunalunternehmen der Gemeinde Ellerau geführt und unterliegen den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUVO) sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO). Zum 1. Januar 2007 wurden die Regiebetriebe „Wasserversorgung Ellerau“, „Abwasserentsorgung Ellerau“, „Freibad Ellerau“ und „Bauhof Ellerau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Kommunalunternehmen eingegliedert. Der Teilbetrieb „Telekommunikation“ wurde zum 1. Oktober 2011 in die neu gegründete Elltel GmbH ausgegliedert.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 wurde unter Beachtung der Vorschriften der KUVO und der EigVO nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Sitz der KBE ist Ellerau. Die Anstalt ist unter der Nummer HRA 5421 KI im Register des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

#### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Zugänge wurden zeitanteilig linear abgeschrieben. Den vorgenommenen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde.

Vorräte wurden zum Bilanzstichtag zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet; gemäß § 256 HGB wird hierbei unterstellt, dass die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht werden. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten bilanziert.

Empfangene Ertragszuschüsse (Wasser- und Wärmeversorgung) wurden bis einschließlich dem Jahr 2002 mit 2,5 % p.a. ertragswirksam aufgelöst; ab dem Jahr 2003 werden die vereinnahmten Zuschüsse entsprechend der Abschreibungsdauer der bezuschussten Anlagen abgesetzt. Sie werden seit 2010 aufgrund des BilMoG sämtlich unsaldiert ausgewiesen. Kanalanschlussbeiträge für die Abwasserentsorgung werden nicht ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen; Rückstellungen mit einer Restlaufzeit >1 Jahr sind gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst worden. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

---

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und die Entwicklung des Anlagevermögens sind in der Anlage zum Anhang gesondert dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten 213 T€ Vergütungen aus der Stromeinspeisung und 128 T€ Forderungen aus der Wasser-, Abwasser- und Wärmeabrechnung.

Die Forderungen an verbundene Unternehmen bestehen gegen die Ell-tel GmbH, deren alleiniger Gesellschafter das Kommunalunternehmen ist.

Forderungen an die Gemeinde betreffen ausstehende Kostenübernahmen für die öffentliche Straßenentwässerung (133 T€) und den Bauhofbetrieb (47 T€).

Sonstige Forderungen richten sich vorrangig gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuern (59 T€).

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen und die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen wurden entsprechend dem Kommunalabgabengesetz gebildet.

Steuerrückstellungen wurden für Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer gebildet; davon entfallen 21 T€ auf die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Verpflichtungen aus noch ausstehenden Rechnungen von 57 T€, Jahresabschluss-, Prüfungs- und Beratungskosten von 39 T€ sowie Überstunden- und Urlaubsansprüche der Mitarbeiter von 50 T€. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber einer Beamtin bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe; auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung wurde in Ausübung des Wahlrechtes des Art. 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Archivierungsrückstellungen sind i. H. v. 20 T€ gebildet.

Die Verbindlichkeiten setzen sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	Summe €	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr €	mehr als 1 Jahr €	mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.470.320	1.436.795	3.033.525	2.017.540
<i>dgl. Vorjahr</i>	<i>3.950.276</i>	<i>631.501</i>	<i>3.318.775</i>	<i>2.245.940</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	301.272	301.272	0	0
<i>dgl. Vorjahr</i>	<i>583.412</i>	<i>583.412</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	25.161	25.161	0	0
<i>dgl. Vorjahr</i>	<i>27.840</i>	<i>27.840</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Summe</b>	<b>4.796.753</b>	<b>1.763.228</b>	<b>3.033.525</b>	<b>2.017.540</b>
<i>dgl. Vorjahr</i>	<i>4.561.528</i>	<i>1.242.753</i>	<i>3.318.775</i>	<i>2.245.940</i>

Die latenten Steuern beruhen auf Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Der Ausweis erfolgt saldiert. Bei der Berechnung gelangte für die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sowie für die Gewerbesteuer ein Steuersatz von 27 % zur Anwendung. Aus Vermögensunterschieden bei den Ertragszuschüssen von

# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

---

1.101 T€ ergab sich eine aktive latente Steuer von 297 T€, aus Vermögensunterschieden im Sachanlagevermögen von 1.130 T€ eine passive latente Steuer von 305 T€. Insgesamt ergeben sich somit passive latente Steuern von 8 T€.

#### 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2019 T€
Biogasanlage	1.277
Schmutzwasserentsorgung	761
Wasserversorgung	447
Bauhof	327
Wärmeversorgung	268
Regenwasserentsorgung	226
Freibad	63
Telekommunikation	28
<b>Summe</b>	<b>3.397</b>

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Schadenerstattungen (11 T€) und Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen (11 T€).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betreffen im Wesentlichen mit 466 T€ den Biomasseverbrauch, mit 211 T€ den Wasserbezug, mit 121 T€ den Energiebezug sowie mit 74 T€ Verbrauchsmaterial. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen hauptsächlich mit 488 T€ auf die Schmutzwasserreinigung durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg, mit 315 T€ auf Fremdleistungen für die Instandhaltung und mit 84 T€ auf Aufwendungen für Betriebsführung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten mit 76 T€ Beratungs- und Prüfungskosten. Hiervon entfallen 8 T€ auf das vom Abschlussprüfer (EBS GmbH, Hamburg) berechnete Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und weitere 0,7 T€ für die Endabrechnung der Abschlussprüfung 2018 (EBS GmbH, Hamburg); andere Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht. Ferner enthalten sind unter anderem mit 78 T€ die Zuführung zum Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen.

Die Zinsaufwendungen enthalten Darlehenszinsen von 44,5 T€.

Erträge aus Gewinnabführungsverträgen resultieren aus dem mit der Eil-tel GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag.

Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer für die Wirtschaftsjahre 2016 (0,2 T€), 2017 (2,6 T€), 2018 (0,9 T€) und 2019 (40,6 T€) sowie Erträge aus der Auflösung passiver latenter Steuern in Höhe von 3,1 T€.

# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

---

### 5. Ergänzende Angaben

Vorstand der Kommunalbetriebe Ellerau im Wirtschaftsjahr 2019 war:

Herr Jens Bollmann

Er erhielt im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von 23.995,78 €, wovon vereinbarungsgemäß 5.000,00 € von der Ell-tel GmbH getragen werden.

Frau Elke Gerick ist als Prokuristin vertretungsberechtigt.

Im Wirtschaftsjahr 2019 fanden drei Sitzungen des Verwaltungsrates (und zwei im Umlaufverfahren) statt. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen fielen in Höhe von 644,00 € an.

Der Verwaltungsrat sowie die gezahlten Bezüge setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Verwaltungsratsmitglied</b>	<b>Beruf</b>	<b>EURO</b>
Schultheis, Rainer (Vorsitzender)	Diplom-Volkswirt und Steuerberater	168,00
Gabriel, Jens	Diplom-Geologe	84,00
Gerdau, Hans-Hermann	Diplom-Ingenieur und techn. Betriebsleiter	84,00
Friede Joachim	Marketingmanager	56,00
Martens, Ralf	Unternehmer	84,00
Posewang, Dr. Malte	Projektmanager	84,00
Fischer, Sebastian	Bauingenieur	84,00
<b>Summe</b>		<b>644,00</b>

Personalzusammensetzung (ohne Vorstand und geringfügig Beschäftigte):

zum 31.12.2019 : 15 Mitarbeiter

durchschnittlich : 15 Mitarbeiter

# **Kommunalbetriebe Ellerau**

## **Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau**

---

### **6. Nachtragsbericht**

Die Ausbreitung des Coronavirus hat sich ab Januar 2020 dynamisch entwickelt. Angesichts dieser Ausbreitungsgeschwindigkeit und der Schwierigkeit, Menschen vor einer Übertragung zu schützen, ergriffen und ergreifen Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, die das öffentliche Leben einschränken und die Wirtschaft stark bedrohen. Die finanziellen Auswirkungen auf unser Unternehmen, die wir derzeit nicht quantifizieren können, beurteilen wir aufgrund des zu erwartenden krankheitsbedingten Ausfalls von Mitarbeitern und der Schließung des Freibades als negativ.

Ellerau, den 31. März 2020

Jens Bollmann

Vorstand



Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts  
Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. bis 31.12.)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte 31.12.2019	Restbuchwerte 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	5.908,21	0,00	0,00	0,00	5.908,21	3.919,21	215,00	0,00	4.134,21	1.774,00	1.989,00
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	2.590.258,33	22.013,13	0,00	0,00	2.612.271,46	961.534,33	86.956,13	0,00	1.048.490,46	1.563.781,00	1.628.724,00
2. Grundstücke ohne Bauten	1.066.802,85	0,00	0,00	0,00	1.066.802,85	4.302,85	1.053,00	0,00	5.355,85	1.061.447,00	1.062.500,00
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.223.412,83	441.232,26	131.449,67	737.852,47	4.271.047,90	1.881.347,83	221.859,73	131.449,67	1.971.757,90	2.299.290,00	1.342.065,00
4. Verteilungsanlagen	4.056.862,75	89.077,74	0,00	0,00	4.145.940,49	1.764.812,25	131.548,99	0,00	1.896.361,24	2.249.579,25	2.292.050,50
5. Abwassersammlungsanlagen	8.584.371,91	360.031,84	0,00	0,00	8.944.403,75	2.748.711,08	149.957,01	0,00	2.898.668,08	6.045.735,67	5.835.660,83
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	8.325,56	0,00	0,00	0,00	8.325,56	8.325,56	0,00	0,00	8.325,56	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.171.134,36	21.672,29	7.770,00	0,00	1.185.036,65	859.512,36	61.990,29	3.669,00	917.833,65	267.203,00	311.622,00
8. Geleistete Anzahlungen	787.773,27	10.869,56	24.622,13	-737.852,47	36.168,23	0,00	0,00	0,00	0,00	36.168,23	787.773,27
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	61.918,82	0,00	0,00	0,00	61.918,82	0,00	0,00	0,00	0,00	61.918,82	61.918,82
	<b>21.556.768,89</b>	<b>944.896,82</b>	<b>163.841,80</b>	<b>0,00</b>	<b>22.337.823,92</b>	<b>8.232.465,47</b>	<b>653.580,15</b>	<b>135.118,67</b>	<b>8.750.926,95</b>	<b>13.586.896,97</b>	<b>13.324.303,42</b>



# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

---

### Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

#### Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau – Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau (KBE) vom 26. Juni 2006 sind die KBE ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Ellerau in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106a GO). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen geführt.

Die den Kommunalbetrieben im eigenen Namen und eigener Verantwortung obliegenden Aufgaben umfassen folgende Betriebszweige:

- Biogasanlage
- Erzeugung und Verkauf von Nahwärme und Strom
- Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung der Gemeinde Ellerau
- Freibadbetrieb
- Führung des Baubetriebshofes

Für die zum 1. Januar 2007 eingebrachten Betriebszweige (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Freibad und Bauhof) gingen gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen, einschließlich der Grundstücke sowie sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Kommunalunternehmen über.

#### Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das langfristig gebundene Vermögen ist im Wesentlichen durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel finanziert. Die Zahlungsfähigkeit war im Wirtschaftsjahr jederzeit gegeben. Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und der Finanzlage sind nicht erforderlich.

In das Anlagevermögen wurde im Jahr 2019 insgesamt 945 T€ investiert. Die Zugänge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sparten:

	2019 T€
Biogasanlage	430
Abwasserentsorgung	360
Wasserversorgung	77
Wärmeversorgung	45
Bauhof	9
Freibad	8
Verwaltung	5
Anlagen im Bau	11
<b>Summe</b>	<b>945</b>

Die Zugänge im Bereich Biogasanlage stehen im Zusammenhang mit dem BHKW-Neubau am Freibad (382 T€) sowie Erweiterungsinvestitionen auf dem

# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

---

Biogasanlagengelände (48 T€). In den Sparten der Abwasserbeseitigung entfallen 210 T€ auf den Neubau des Regenkanals in der Moortwiete sowie 135 T€ auf die Aufstellung eines digitalen Kanalkatasters. In der Wasser- und Wärmeversorgung wurden hauptsächlich neue Grundstücksanschlüsse installiert.

Die Umsatzerlöse der Kommunalbetriebe werden maßgeblich von den Einnahmen aus der Stromeinspeisung sowie den Abwasser- und Wassergebühren geprägt. Sie verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2019 T€	2018 T€
Biogasanlage	1.277	1.254
Schmutzwasserentsorgung	761	727
Wasserversorgung	447	403
Bauhof	327	301
Wärmeversorgung	268	223
Regenwasserentsorgung	226	176
Freibad	63	76
Telekommunikation	28	28
<b>Summe</b>	<b>3.397</b>	<b>3.188</b>

Aus den in 2019 betriebenen Blockheizkraftwerken wurden im Wirtschaftsjahr insgesamt 5.749.520 kWh (Vj: 5.804.644 kWh) in das Stromversorgungsnetz eingespeist. Die durchschnittliche Einspeisevergütung betrug 22,00 Cent je Kilowattstunde.

Die Berechnung und Erhebung von Schmutz- und Regenwassergebühren werden entsprechend des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG SH) vorgenommen. Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung betrug im Wirtschaftsjahr 2,54 € je Kubikmeter (Vj: 2,47 €/m<sup>3</sup>) und für die Regenwasserbeseitigung 0,37 € je Quadratmeter (Vj: 0,30 €/m<sup>2</sup>) versiegelter Grundstücksfläche. Es wurden insgesamt rund 298.000 Kubikmeter Abwasser von den angeschlossenen Einleitern abgerechnet. Ebenso viel Frischwasser wurde an die angeschlossenen Haushalte geliefert. Der Wasserpreis betrug 1,38 € pro Kubikmeter (Vj: 1,26 €/m<sup>3</sup>).

Aus der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2019 ergibt sich für die Regenwasserentsorgung eine Überdeckung von 5 T€, die mit Defiziten aus Vorjahren verrechnet wird. Die Schmutzwasserentsorgung schließt mit einer Unterdeckung von 9 T€. Die Wasserversorgung weist ein Defizit von 23 T€ aus. Soweit Gebührenausgleichsrückstellungen zum Ausgleich der Unterdeckungen zur Verfügung standen, wurden sie ertragswirksam aufgelöst.

Die Erstattungen von der Gemeinde für Dienstleistungen des Bauhofes erfolgten kostendeckend.

Am Ende des Berichtsjahres wurden von den Kommunalbetrieben 15 Mitarbeiter beschäftigt. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie nach verhandelten Arbeitsverträgen.

Im Jahr 2019 wurde insgesamt ein Jahresgewinn von 25 T€ erwirtschaftet.

# Kommunalbetriebe Ellerau

## Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

### Eigenkapital

	Stand 01.01.2019 €	Zuführung €	Entnahme €	Stand 31.12.2019 €
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	2.413.862,43	0,00	0,00	2.413.862,43
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	363.270,84	0,00	0,00	363.270,84
Gewinn/Verlust	64.390,46	25.393,58	0,00	89.784,04
	<b>3.841.523,73</b>	<b>25.393,58</b>	<b>0,00</b>	<b>3.866.917,31</b>

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 25.393,58 € auf neue Rechnung vorzutragen.

### Rückstellungen

	Stand 01.01.2019 €	Verwendung Auflösung A €	Zuführung Auf-/Abzins. Z €	Stand 31.12.2019 €
Gebührenausgleichsrückstellung	44.858,84	9.197,52 A	0,00	35.661,32
Steuerrückstellungen	118.138,40	96.750,56	27.900,00	49.138,40
dgl.		149,44 A		
Sonstige Rückstellungen	123.000,00	78.379,11	124.189,71	166.900,00
dgl.		2.120,89 A	210,29 Z	
	<b>285.997,24</b>	<b>186.597,52</b>	<b>152.300,00</b>	<b>251.699,72</b>

### Voraussichtliche Entwicklung

Die KBE unterteilen sich in sieben Sparten (Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Freibad, Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Bauhof und Biogasanlage).

Im Baugebiet B-Plan 22 wurden wie geplant im Jahr 2019 die restlichen Anschlüsse an das Wärmenetz durchgeführt. Zur weiteren Sicherstellung der Wärmeversorgung über regenerative Energien wurden Wärmespeicher aufgestellt, die ihre vollumfängliche Leistung mit Inbetriebnahme des neuen Blockheizkraftwerkes erreichen. Zukünftig können Biogasanlagen nur noch im Flexbetrieb wirtschaftlich betrieben werden. Hier wurde von Seiten der KBE reagiert und ein weiteres BHKW ist dafür im Jahr 2020 in Betrieb gegangen. Mit dem zusätzlichen BHKW am Freibad kann flexibel auf den Bedarf der Strom- und Wärmeversorgung reagiert werden. Dies erbringt zusätzliche Einnahmen, da mehr Strom ins Netz eingespeist werden kann, zu Zeiten, in denen der Strompreis höher vermarktet wird. Die Einnahmen, gerade im Hinblick auf die Flexibilität der Anlage (Flexprämie), werden ab dem 2. Quartal des Jahres 2020 erwartet.

Die KBE sind gemäß Selbst-Überwachungs-Verordnung (SÜVO) verpflichtet, die Hauptentwässerungsleitungen (Schmutz- und Regenwasser) in Bezug auf ihren Zustand und die Dichtigkeit mittels Kamerabefahrung zu untersuchen. Die Untersuchungen der Schmutzwasserleitungen und die nachfolgende Erfassung im Kanalkataster sind mittlerweile abgeschlossen. Die Zustandserfassung der Abwasserleitungen hat aufgezeigt, dass über die nächsten Jahre ein hoher Sanierungsbedarf besteht. Im Zusammenwirken mit geplanten Straßensanierungen werden dann auch die Abwasser- und Regenwasserleitungen nach und nach saniert.

# **Kommunalbetriebe Ellerau**

## **Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau**

---

Das Telekommunikationsgeschäft wurde zum 01.10.2011 in die Ell-tel GmbH überführt. Die KBE sind alleiniger Gesellschafter der Ell-tel GmbH. Mit der wilhelm.tel GmbH wurde zum 01.07.2017 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Im bestehenden Ergebnisabführungsvertrag hat sich die Gesellschaft zur Abführung ihrer gesamten Jahresgewinne an die KBE verpflichtet. Evtl. Fehlbeträge sind von den KBE auszugleichen.

Insgesamt erwartet der Vorstand für die weiteren Jahre eine ausgeglichene Ergebnisentwicklung.

### **Risikobericht sowie Bericht über zukünftige Chancen**

Der Erfolg dieses Unternehmens hängt im Wesentlichen von einer zuverlässigen Beurteilung marktbedingter, rechtlicher und technischer Risiken ab.

Anhand des jährlich aufgestellten Wirtschaftsplanes und dem halbjährlichen Abgleich mit dem Halbjahresabschluss lassen sich Abweichungen von der geplanten Entwicklung des Unternehmens rechtzeitig erkennen. Maßnahmen zur Gegensteuerung können dann kurzfristig über den Vorstand und den Verwaltungsrat eingeleitet werden.

Technische Risiken sind größtenteils über Versicherungen abgedeckt. Ansonsten bestehen für die jeweiligen Maschinenanlagen Wartungsverträge und es werden erforderliche Schulungen von Mitarbeitern durchgeführt. Der Einkauf von Biomasse ist witterungsbedingten Risiken ausgesetzt, die nur bedingt beeinflussbar sind.

Die Coronavirus-Pandemie trifft im Jahre 2020 insbesondere die Sparte Freibad. Da die Öffnung des Freibads für die Öffentlichkeit erst zur Jahresmitte erwartet wird und die Dauer und Form der Einschränkungen im Betrieb des Freibads stark vom weiteren Verlauf der Coronakrise abhängig ist, werden sich negative Effekte auf die Gewinn- und Verlustrechnung ergeben. In den Bereichen Abwasser- und Wasserversorgung besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, dasselbe gilt für die Fernwärmeversorgung im Gebiet B-Plan 22, so dass kein Wettbewerb mit anderen Unternehmen gegeben ist. Gleichzeitig ist aber auch die Chancenentwicklung für diese Betriebszweige begrenzt.

Signifikante Ausweitungen der Leistungen sind nur begrenzt möglich. Zudem sind Erlössteigerungen teilweise durch gebührenrechtliche Vorgaben begrenzt.

Ellerau, den 31. März 2020

Jens Bollmann  
Vorstand

# Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

*An die Kommunalbetriebe Ellerau AöR, Ellerau*

## **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Ellerau AöR, Ellerau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Bundeslandes Schleswig-Holstein in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUVO und EigVO des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUVO und EigVO des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des KUVO und EigVO des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KUVO und EigVO des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des KUVO und EigVO des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### ***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH***

##### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

##### *Verantwortung der gesetzliche Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

##### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 27. Juli 2020

EBS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Entringer  
Wirtschaftsprüfer

Henning Jensen  
Wirtschaftsprüfer



Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**EBS GMBH**  
Großer Burstah 42  
20457 Hamburg

Tel + 49 40 524 78 90 – 30  
Fax + 49 40 524 78 90 – 50  
Mail [kontakt@ebs-audit.com](mailto:kontakt@ebs-audit.com)

[www.ebs-audit.com](http://www.ebs-audit.com)